

Verhandlungen der am 13. December 1840 in Winterthur versammelten Kommission der schweizerischen Kavallerie-Offiziere

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **8 (1841)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

	Uebertrag	128,000
7. Für Anschaffung und Unterhalt von Kriegs-		
Material		5,000
8. Für die trigonometrischen Vermessungen .		14,000

B. Außerordentliche Ausgaben.

1. Für Anschaffung von Spitalgeräthschaften, zu Ergänzung eidgen. Militärspitäler	9000	
2. Erste Auslagen für den Stich der ferti- gen Blätter des schweizerischen Atlases	2000	11,000
	Fr.	158,000

Voranschlag der Einnahmen.

1. Aktivsaldo der Rechnung über das Central- militärwesen des Jahres 1839	3,952	58
2. Der für die dritte Abtheilung der Schule zu Thun während der Jahre 1839 und 1840 nicht verwendete Kredit von	10,000	
3. Aus den Zinsen des eidgenössischen Kriegs- fonds	105,000	
4. Aus dem Ertrag der eidgenössischen Grenz- gebühr	39,047	42
	Fr.	158,000

Verhandlungen der am 13. December 1840
in Winterthur versammelten Kommission
der schweizerischen Kavallerie-Offiziere.

Der Eidgenössische Herr Oberstlieutenant von Bloten,
Präsident der Kommission, eröffnete die Sitzung mit der
Bemerkung, daß er die Kommission jetzt versammelt habe,
da es an der Zeit sei, dem hohen Eidgenössischen Kriegs-

rathe allfällige Wünsche vorzüglich des nunmehr durch Tagesatzungsbeschluß auf 23½ Kompagnien vermehrten Kavallerie-Corps vorzulegen, und schlug vor, in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Schreiben jene Behörde darauf aufmerksam zu machen, daß wenn sich irgend welcher Nutzen von dem Schweizerischen Kavallerie-Corps sichern wolle, unumgänglich nothwendig sei, daß:

- 1) ein Kavalleriestab bestellt werde, bestehend aus einem Inspektor mit gleichen Befugnissen wie der Artillerie-Inspektor, d. h. mit beratender Stimme im Eidgenössischen Kriegsrathe, und zwei Adjutanten.
- 2) Die aus 1504 Mann bestehende Kavallerie in drei Abtheilungen, Regimenter, Divisionen oder Brigaden eingetheilt und jeder derselben ein Oberstlieutenant, ein Adjutant, ein Quartiermeister und ein Stabstrompeter zugetheilt werde.
- 3) Die Rekruten-Instruktion in Regimentern abgehalten werde.
- 4) Gleichmäßige Equipirung, Armirung und Kleidung bestimmt werde.

Herr Oberstl. Anderegg ist mit diesen Wünschen einverstanden, hält es aber für Sache des Chefs über Gleichmäßigkeit der Instruktion zu wachen, wenn diese auch an mehreren Orten stattfinden müßte, also die Rekruten eines Regiments zugleich unterrichtet werden könnten; ein Arzt bei jedem Regiment wäre ebenfalls nothwendig und die Behörde müßte darauf aufmerksam gemacht werden, daß im Eidgenössischen Dienst, z. B. zu einem Übungslager nie weniger als eine Escadron kommandirt werde, indem mit einer kleinen Abtheilung keine der wesentlichen Uebungen vorgenommen werden könne. Das Regiment wäre alle zwei Jahre auf Kosten des Bundes auf 7 Tage (Marschtage nicht eingerechnet) zusammen zu ziehen, was einen Ueberblick auf das Kommando einer größern Masse, auf die Administration bei

derselben und deren Verwendung erweckt, überhaupt das Vertrauen zu der Waffe beim Volke wieder heben und die Zahl der Rekruten vermehren würde. Endlich sollten in einer Instruktionsschule zu Thun alle instruirenden Offiziers gleichmäßig instruiert werden.

Herr Oberstlieutenant von Glais spricht die Hoffnung aus, es werde die Vermehrung der Kavallerie dazu führen, daß diese Waffe nicht mehr, wie bis dahin, zu untergeordneten Leistungen verwendet werde, und fügt bei, man müsse dazu zu gelangen suchen, daß die Rekruten-Instruktion Regimenterweise (durch den Regiments-Instruktor und seinen Unterinstruktor) vor sich gehe, und diese erst dann Kantonal-sache werde, wenn jenes nicht möglich sei. — Die Instruktionszeit sollte auf fünf Wochen festgesetzt werden, da von einer vierwöchentlichen Instruktion der Rekruten manchmal durch Unwohlsein acht Tage verloren gehen und in drei Wochen kein Reiter gehörig instruiert werden könne. Die Regimentszusammenzüge könnten auf zehn Tage bestimmt werden für das eine Jahr, im andern Jahr aber auf sechs bis acht Tage, die Marschtage nicht gerechnet, sollten die Eskadrons exerzirt werden, z. B. Schaffhausen und Thurgau zusammen.

Herr Oberstlieutenant Anderegg erklärt sich einverstanden mit der Regimentsweisen Rekruteninstruktion durch einen Instruktor und Unterinstruktor in jedem Regiment für sich und zwar während fünf Wochen, da vier zu wenig wären; dagegen stehe er in der Ansicht, daß die Instruktion besser gelingen werde, wenn die große Anzahl der Rekruten für jedes Regiment bei dieser kurzen Zeit in den einzelnen Kantonen instruiert werde, da nur bei einer kleinen Anzahl von rohen Leuten und Pferden in so kurzer Zeit etwas befriedigendes erwartet werden dürfe; ein anderer Umstand, der für Kantonal-Instruktion spreche, bestehe in der Ungleichheit der vom Staate den Kavallerie-Rekruten gestatteten Begünstigungen und auferlegten Lasten, wie z. B. im Kanton Zürich Schmiede

und Trompeter vom Staate beritten gemacht werden, was im Kanton St. Gallen nicht geschehe, und diese Ungleichheit würde bei Gleichheit der Dienstleistungen bei den verschiedenen Kontingenten Unzufriedenheit hervorrufen. Da das Corps der Guiden nicht genehmigt worden und daher die Ordonnanzen von dem Kavallerie-Corps gegeben werden müssen, wäre darauf anzutragen, daß in der Regel nicht weniger als eine Eskadron in Eidgenössischen Dienst berufen werde und daß die Komptabilität Eskadronsweise mit dem Kriegskommissariate geführt werde, weil die kompagniweise Führung dem Dienste zu nachtheilig sei und für die Hauptleute zu viel Zeit wegnehme.

Die Kommission beschloß nun, folgende Wünsche gegen den Eidgenössischen Kriegsrath auszusprechen:

- 1) Bestellung eines Kavallerie-Inspektors mit zwei Adjutanten.
- 2) Eintheilung in drei Abtheilungen (Regimenter, Divisionen oder Brigaden) jede mit einem Stabe, bestehend aus einem Kommandanten (Oberstlieutenant) mit einem Adjutanten, einem Quartiermeister und einem Stabstrompeter.
- 3) Formation dieser Abtheilungen

Deßliches Regiment:

Zürich	mit 3	Kompagnien.
St. Gallen	„ 2	„
Schaffhausen	„ 1	„
Thurgau	„ 1	„
Luzern	„ 1	„
	8	Kompagnien.

Centrum-Regiment.

Bern	mit 5	Kompagnien.
Nargau	„ 2	„
Baselland	„ 1	„
	8	Kompagnien.

Westliches Regiment.

Waadt	mit 4	Kompagnien.
-------	-------	-------------

Freiburg	„ 1½	„
----------	------	---

Solothurn	„ 1	„
-----------	-----	---

Genf	„ 1	„
------	-----	---

	7½	Kompagnie.

- 4) Gleichmäßigkeit in Equipirung, Armirung und Kleidung, (letztere wenn nicht bei allen drei Abtheilungen doch wenigstens in jeder Abtheilung gleichmäßig).

Herr Oberstlieutenant von Bloten bemerkte ferner, es wäre wohl wünschbar, daß die Rekruten eines Regiments mit einander instruiert würden, allein die kontingentweise Instruktion derselben würde eher von den Behörden gewährt, obwohl dem Corps hieraus nicht der gleiche Nutzen erwachsen würde, wie aus den erstern, denn wenn die Dauer der Dienstzeit auf acht Jahre festgesetzt würde, so brauchte es bei acht Kompagnien jedes Jahr 64 Mann Rekruten per Regiment, wozu denn mehr als ein Instruktor nothwendig wäre. Zu den zehntägigen Regimentsübungen jedes zweite Jahr könne man stimmen.

Herr Oberstlieutenant von Glais entgegnete hierauf, wenn man kantonalweisen Rekrutenunterricht beantragen wolle, so könne er um so eher dazu stimmen, als für den Kanton Zürich hieraus nicht nur kein Nachtheil, sondern im Gegentheil Vortheile entstehen würden, zumal nach dem neuen Militärgesetze der Staat in Stand gesetzt sei einen Instruktor für die Kavallerie ordentlich zu entschädigen und man bei den hinzukommenden Entschädigungen für Instruktoren in andern Kantonen auf Jemand rechnen dürfe, der etwas zu leisten im Falle sei. Auf regimentsweisen Unterricht der Rekruten habe er seinen Antrag bloß im Interesse des allgemeinen Besten geleitet, daher er nicht darauf bestehen wolle.

Herr Oberstlieutenant Anderegg trägt auf Instruktion

durch den Regimentsinstructor in den verschiedenen Kantonen an, welche aus der Schule von Thun hervorgehen würde und mit der fixen Besoldung, den Taggeldern und Rationen bei den Kontingentsinstruktionen und denjenigen bei den verschiedenen Uebungen des Regiments gut bestehen könnte. Diese Instruktionsweise werde das Gelingen durch kräftiges unparteiisches Handeln des Instructors und die dem Regiments-Chef einzuräumende Befugniß, einem schlecht geübten Kontingente die Aufnahme beim Regimente zu verweigern, gesichert.

Herr von Bloten schlägt nun vor: dem hohen Eidgenössischen Kriegsrath den Antrag zu hinterbringen, die Instruktion der Rekruten sei kontingentsweise durch den Regimentsinstructor unter specieller Aufsicht und Leitung des Regiments-Chefs, obwohl für das Interesse des Corps regimentsweise Instruktion vorzuziehen gewesen wäre, welche jedoch wegen zu großen Kosten für einzelne Kantone und der Schwierigkeit so viele Leute unterzubringen, es für unausführbar befunden worden, vorzunehmen.

Die Bedenken der Herrn von Clais wegen Unmöglichkeit der Durchführung dieser Instruktionsweise durch den einzelnen Regiments-Instructor widerlegt Herr Oberstlieutenant von Bloten dadurch, daß man diese nimmermehr vorschlagen dürfe, da es dann Sache des Chefs sei für gehörige Ausführung des allfälligen Beschlusses zu sorgen. Herr Anderegg bemerkt bezüglich hierauf, daß in der Instructorenschule zu Thun immerhin fähige Instructoren sich vorfinden werden, es soll aber die Oberbehörde darauf sehen, daß die Kontingente gut instruiert seien und den Regiments-Chef der Inspektion über die Bestandtheile seines Regiments vor dem Einrücken zum Letzteren zu machen hätte, kräftig unterstützen, damit eben das Regiment Uebungen des Regiments vornehmen könne.

Infolge dieser Berathung wurde beschlossen, dem hohen Kriegsrathe vorzuschlagen:

- 1) Die Instruktion der Rekruten soll regimenterweise durch den Regiments-Instruktor gehalten werden und fünf Wochen dauern.
- 2) Sodann auf Antrag der Herren von Bloten und Anderegg zur Erzwirkung einer gleichförmigen Equipirung, Armirung und Kleidung, soll der Regiments-Chef dafür sorgen, daß bei jedem Kontingent ein vollständiges Muster aufgestellt werde, und bei Bestimmung der Ausführung der letztern, sollen erfahrene Offiziere der Waffe zugezogen werden.
- 3) Jedem Regiment sei ein Ober- und zwei Unterärzte zuzutheilen, und mit Einberufung einer Escadron soll ein Arzt zugetheilt werden.
- 4) Die Escadron soll jährlich auf zehn Tage (die Marschtage nicht gerechnet) zusammengezogen werden, das Regiment alle zwei Jahre ebenfalls auf zehn Tage.
- 5) Die Komptabilität soll escadronsweise mit dem Kommissariate geführt und auch nie weniger als eine Escadron in Dienst berufen werden.
- 6) Wenn das Regiment besammelt ist führt dessen Quartiermeister die Komptabilität.
- 7) Daß es Sache der Eidgenössischen Militärbehörde sei, dafür zu sorgen, daß die Regimentaler Instruktores bekommen, welche nach dem nämlichen Systeme und nach dem Eidgenössischen Kavalleriereglement, welches jedoch einer Revision zu unterwerfen, instruiren — sollen in Eidgenössischen Lagern wenigstens zwei Escadrons geübt werden, damit die Instruktores Gelegenheit zur Erlernung ihres Berufs finden. Als weitere Grundlage gleichmäßiger Instruktion soll nach Einführung der neuen Organisation ein Zusammenzug aller Offiziere und Unteroffiziere und einer gewissen Anzahl

Reiter mit Ausschluß von Rekruten, auf drei Wochen (Marschtage und ein Tag nach dem Einrücken nicht gerechnet) statt finden.

- 8) Das Kommando soll deutsch sein.
- 9) Es sollen gleichmäßige Bestimmungen über das Halten der Kavallerie-Pferde erlassen und dahin gezielt werden, so viel möglich Pferde vom gleichen Schlag beim Corps zu haben, wobei zu wünschen sei, daß sie nicht unter 4' 7'' französische Fuß (4' 9'' 5''') und nicht über 5' französisch messen; alles jedoch mit Berücksichtigung der kantonalen Verhältnisse.

* *

Das schöne und eifrige Bestreben des Vereins der schweizerischen Kavallerie-Offiziere, ihrer Waffe den ihr mit vollem Rechte gebührenden Rang in der eidgenössischen Armee zu erwerben, verdient alles Lob und vollkommene Anerkennung von Seite der Militärbehörden und des ganzen Wehrstandes. Die Wünsche, welche derselbe dem eidgenössischen Kriegsrathe vorlegt, sind im Allgemeinen wohlbegründet und gerecht. Doch seien uns einige wohlgemeinte Bemerkungen darüber erlaubt.

Die Bestellung eines Kavallerie-Inspektors mit gleichen Befugnissen, wie der Artillerie-Inspektor, d. h. mit beratender Stimme im eidgenössischen Rathe muß allerdings für die Kavallerie wünschbar sein, würde aber das Scharfschützen-Corps und jede specielle Waffe zu einer gleichen Forderung berechtigen, was leicht zur Folge haben könnte, daß ob der speciellen Waffe das Wohl des Ganzen aus dem Auge verloren oder doch in den Hintergrund gestellt würde. Es soll aber angenommen werden, daß der jeweilige eidgenössische Kriegsrath aus Mitgliedern bestehe, welche mehr als hinlängliche Kenntniß der drei Waffen und aller Dienstzweige besitzen, um das Bedürfniß aller zu überschauen und

vollständig erkennen zu können. Hingegen dürfte dafür zu sorgen sein, daß Kavallerie und Scharfschützen stets in gehörigem Verhältnisse im eidgenössischen Generalstabe repräsentirt seien. Die Eintheilung in drei Regimenter ist ganz zweckmäßig, hingegen finden wir die Benennung östliches, Centrum-, und westliches Regiment in einem Lande, wo alles so nahe bei einander liegt, nicht passend, und den Bestimmungen der revidirten Militärorganisation zuwider, welche die taktischen Einheiten nur nach Nummern und Namen der Chefs bezeichnet. Wir würden sie daher kurzweg erstes, zweites, drittes Reiterregiment nennen.

Es dürfte vielleicht zweckmäßiger sein, statt der Kompagnie von Solothurn diejenige Kompagnie von Bern zum dritten oder westlichen Regiment zu versetzen, welche zum Theil aus französisch sprechenden Reitern besteht, dagegen die Kompagnie von Solothurn mit derjenigen von Baselland zu einer Escadron beim zweiten oder Centrumregiment zu vereinigen, da sie bereits eine gemeinschaftliche Instruction genießen sollen.

Die Kavallerie-Brigade oder Division würde bestehen aus:

Erstes Regiment.

1te Schwadron	2	Kompagnien	von St. Gallen.
2te	1	„	von Thurgau und 1 Kompagnie von Schaffhausen.
3te	2	„	von Zürich.
4te	1	„	von Zürich und 1 Komp. von Luzern.

4 Schwadronen oder 8 Kompagnien.

Zweites Regiment.

1te Schwadron.	2	Kompagnien	von Aargau.
2te	1	„	von Solothurn und 1 Comp. von Baselland.
3te	2	„	von Bern.
4te	2	„	von Bern.

4 Schwadronen oder 8 Kompagnien.

Drittes Regiment.

1te Schwadron.	1 Komp.	von Bern	und 1 Komp.	von Genf.
2te	„	2	„	von Waadt.
3te	„	2	„	von Waadt.
4te	„	1½	„	von Freiburg.

4 Schwadronen oder 7½ Kompagnien.

Es ist zu hoffen, daß die noch fehlende halbe Kompagnie beim dritten oder westlichen Regiment von Freiburg gestellt werde, oder vielleicht von Neuenburg, welches zu allen Verbesserungen im eidgenössischen Wehrwesen stets so freudig die Hand bietet.

Damit die schweizerische Kavallerie in Zukunft als eigene Waffe auftreten könne, und ihrem Zwecke nicht mehr durch untergeordnete Dienste entfremdet werde, worüber bis dahin alle unsere Kavallerie-Offiziere gerechte Klage führten, ist es dringendst nothwendig, daß die hohe Tagsatzung, wie es bereits im Entwurfe einer neuen Militärorganisation von 1835 beantragt war, zum Dienste beim Generalstabe ein Corps reitender Guiden, wenn auch nur 2—3 Kompagnien zu organisiren beschliesse. Die ausgezeichneten Dienste, welche die 52 württembergischen Feldjäger zu Pferd bei den vorjährigen Kriegsübungen des achten deutschen Armee-corps geleistet, haben uns vorzüglich von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eines solchen Corps überzeugt. Zu diesem schwierigen und anstrengenden Dienste bedarf es aber der intelligentesten und vorzüglichsten Reiter und nicht nur sogenannter gewöhnlicher Staffetenreiter. — Die Wünsche der Kommission, in Bezug auf Equipirung, Armirung, Kleidung, Instruktion, Komptabilität, Kommando und Auswahl der Pferde, finden wir durchaus zweckmäßig und theilen sie aus voller Ueberzeugung. Wir hoffen, der Verein der schweizerischen Kavallerie-Offiziere werde sich nicht entmuthigen lassen, wenn seinen Wünschen auch nicht sobald, oder vielleicht dann nur theilweise entsprochen wird, sondern die begonnene Arbeit freudig und rastlos fortsetzen.

Berichtigung.

In der schweizerischen Militär-Zeitschrift, erstes Quartalheft, 8ter Jahrgang, 1841, sind die Verhandlungen der in Winterthur am 13. Dezember 1840 versammelt gewesenen Kommission der schweizerischen Kavallerieoffiziere abgedruckt. Oberstlieutenant Ander Egg hat für seine Person folgendes daran zu berichtigen :

Seite 49 soll es heißen : In ein Uebungslager sollen nicht weniger als zwei Eskadronen kommandirt werden. Ferners : Das Regiment wäre alle zwei Jahre 7 Tage auf Kosten des Bundes (Marschtage nicht gerechnet) zusammenzuziehen ; dadurch würden die nöthigen Kenntnisse vom Verpflegungswesen der Reiterei im größern Maßstabe verbreitet und die kommandirenden Offiziere die in unserer Eidgenossenschaft selten vorkommende Gelegenheit finden, sich im Kommando und Bewegung größerer Massen zu üben.

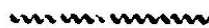
Seite 50 : Die Rekruteninstruktion soll kantonal sein — ; es ist unbestreitbar, daß in kleinen Detaschementen, bei so ganz beschränkter Zeit —, der Unterricht viel sorgfältiger, fleißiger und mit mehr Erfolg besorgt werden kann, als bei einer großen Anzahl junger Leute mit rohen Pferden.

Seite 51 : Nicht weil die kompagnieweise Rechnungsstellung den Hauptleuten viel Zeit wegnimmt, soll auf eskadronswise Rechnungsführung angetragen werden, sondern weil die größten Uebelstände entstehen können, wenn eine taktische Einheit (und eine solche ist eine eidgenössische Eskadron gleich wie ein Bataillon) zwei Rechnungsstellen hat — ; es könnte z. B. in der gleichen Eskadron der Fall eintreten, daß zu nemlicher Zeit die

eine Kompagnie Mangel leiden würde, dieweil die andere Ueberfluß hätte, je nachdem die Hauptleute nachlässig oder fleißig in Ausstellung von Bons zc. wären.

Seite 54, Vorschlag 7: Nach meiner Meinung — sind es nicht die Lager, aus welchen die Instruktoren hervorgehen sollen — sondern aus der Schule von Thun.

In den Übungslagern soll das Gelernte seine Anwendung finden unter Kommando der eigenen Offiziere nicht der Instruktoren. Wenn ich auf ein **Minimum** von zwei Eskadronen antrage, die dieselben zu besuchen haben, so wollte ich damit erzwücken, daß sowohl die Kavallerieoffiziere, als auch die jungen Stabsoffiziere lernen, wie in vereintem Wirken mit Infanterie und Artillerie, Reiterei richtig und nützlich verwendet werden könne —, wenn sie sich in größerer Anzahl vorfindet als wie bisher.



☞ Die Verhandlungen der eidgenössischen Militär-Gesellschaft in Aarau folgen im nächsten Hefte, welches im Laufe des Septembers erscheint.

